

Interne Arbeitshilfe 15

25. August 2015

Ausbildung/BAB - Berufsausbildungsbeihilfe

I. Inhalt

Diese Arbeitshilfe weist auf gesetzliche Regelungen zur Berufsausbildungsbeihilfe hin und bietet einen Handlungsleitfaden für die Beratung von jungen Erwachsenen, die eine BVB oder eine Berufsausbildung beginnen und BAB berechtigt sind.

Seite der Agentur für Arbeit zur Berufsausbildungsbeihilfe:

<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Ausbildung/FinanzielleHilfen/Berufsausbildungsbeihilfe/index.htm>

II. Gesetzliche Grundlagen:

SGB III

Dritter Abschnitt

Dritter Unterabschnitt Berufsausbildungsbeihilfe

§ 56 ff

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Berufsbildungsgesetz

Anspruchsberechtigt sind:

Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51.

Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn

- (1) die Berufsausbildung förderungsfähig ist,
- (2) sie zum förderungsfähigen Personenkreis¹ gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und
- (3) ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

¹ Der Vollständigkeit halber: Mit Artikel 6 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386) wurde in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG der förderungsfähige Personenkreis für das BAföG und damit gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III auch für die BAB auf Ausländer erweitert, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 oder § 25b des Aufenthaltsgesetzes haben. Verfahrensinformation SGB III und SGB II vom 12.08.2015 zum Thema: „Berufsausbildungsbeihilfe (BAB); förderungsfähiger Personenkreis nach § 59 SGB III

III. Allgemeines zu den Anspruchsvoraussetzungen

Die Berufsausbildungsbeihilfe kann während

- einer Berufsausbildung sowie
 - einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB)
- geleistet werden.

(1) BAB bei einer Berufsausbildung:

Förderungsfähig sind betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie die betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz. Für die Berufsausbildung muss ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden sein, der - außer bei der Altenpflegeausbildung - bei der zuständigen Stelle in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist. Schulische Ausbildungen sowie Berufsausbildungen in Verbindung mit einem Studium sind nicht förderungsfähig. BAB wird grundsätzlich nur für die erste Berufsausbildung geleistet. Nur in wenigen Fällen kann BAB für eine zweite Berufsausbildung in Betracht kommen.²

Spezielle Voraussetzungen für die Förderung einer Berufsausbildung:

Azubis erhalten BAB, wenn

- sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil tägliches Pendeln zwischen Ausbildungsstätte und Wohnung der Eltern nicht zumutbar ist.
- älter als 18 Jahre
- oder verheiratet beziehungsweise in einer Lebenspartnerschaft verbunden (oder waren dies) oder haben mindestens ein Kind,

BAB Ansprüche sind gegenüber Leistungen der Grundsicherung vorrangig und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht nicht, wenn eine Ausbildung durch BAB dem Grunde nach gefördert werden kann.

(2) BAB bei einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Kundinnen oder Kunden, die in eine BVB einmünden, werden durch die Berufsberatung beraten. Sie können einen Antrag auf BAB auch dann stellen, wenn sie noch im Haus der Eltern wohnen. In diesem Fall führt eine BAB-Bewilligung **nicht** unmittelbar zu einem Ausschlussstatbestand!

² Siehe auch Anlage: Leistungsberechtigung im SGB II, von Schülern, Studenten und Auszubildenden

IV. Ablauf**● Eingangszone der Agentur**

Über die notwendigen Unterlagen kann sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Eingangszone der Agentur für Arbeit beraten lassen. In der EZ werden die Anträge entgegengenommen und auf Vollständigkeit geprüft. Diese Prüfung ist für eine schnelle Bearbeitung zielführend, deshalb sollten im jc keine Anträge entgegengenommen werden. Die EZ kennzeichnet den Antrag in roter Schrift mit dem Hinweis SGB II und einem Matrixcode, der eine spätere Zuordnung in die e-Akte ermöglicht. Die Anträge werden in Papierform an das Org-Zeichen OS 021 weitergeleitet. Anträge, die so gekennzeichnet sind, werden in der Bearbeitung vorgezogen. Eine Bearbeitung soll innerhalb von 2 Wochen erfolgen.

Achtung: Eine BAB-Antragsabgabe kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen einschließlich des unterschriebenen Ausbildungsvertrages vorliegen.

● Markt & Integration U25

Anspruchsberechtigte sind über die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit einen BAB Antrag zu stellen, frühzeitig zu informieren.

Des Weiteren sind sie deutlich darauf hinzuweisen, zeitnah in der Leistungsabteilung einen Antrag auf ein Überbrückungsdarlehn zu stellen.

Sollte die Bearbeitung der BAB Anträge längere Zeit in Anspruch nehmen und der Ausbildungsabbruch des Jugendlichen drohen, wenn keine weiteren ALG II Leistungen gezahlt werden, sind diese Fälle mit der Teamleitung zu besprechen.

Ausbildungsabbrüche/ Abbruch BVB sind der Leistungsabteilung und dem Operativen Service³ schnellst-möglich zu melden.

● Leistungsabteilung

Arbeitslosengeld II wird zu Beginn eines Monats ausgezahlt, BAB am Monatsende. Um diese finanzielle Lücke zu schließen, bietet das jc ein Darlehen für einen Monat an.

Das Darlehen wird durch die Leistungsabteilung des jc gewährt. Ein Überbrückungsdarlehn ist vom Kunden zurück zu fordern. **Bitte hierbei beachten, dass die Rückzahlung erst nach Beendigung der Ausbildung erfolgt (Vgl.: § 27 Abs. 4 S.2 i.V.m. § 42a Abs. 5)**

Sollten die Leistungen bei Bekanntwerden des Ausbildungsbeginns bereits ausgezahlt sein, erfolgt eine Rücksprache über das weitere Vorgehen mit der zuständigen Teamleitung.

³ siehe Kontaktdaten des Operativen Services

Sollte die Bearbeitung der BAB Anträge längere Zeit in Anspruch nehmen und der Ausbildungsabbruch des Jugendlichen drohen, wenn keine weiteren ALG II Leistungen gezahlt werden, sind diese Fälle mit der Teamleitung zu besprechen.

Das jc kann bei Kundinnen und Kunden, deren Eltern im vorvorletzten Jahr ALG II bezogen haben, eine Bestätigung über eben diesen Bezug ausstellen. Die Bearbeitung der Anträge kann somit zeitnah erfolgen. Die Erklärung der Eltern ersetzt diese Bescheinigung jedoch nicht.

V. Kontaktdaten zum Operativen Service

Bei Notfällen kann das Postfach:

BA-Braunschweig-Goslar-021-OS

genutzt werden, oder auch die Sammelrufnummer

0531/2077021

(diese Nummer darf auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden!)

gen. Klemme
Bereichsleiterin

Weitere Infos:

Anlage: Leistungsberechtigung im SGB II, von Schülern, Studenten und Auszubildenden

Weisungen & Fachliche Hinweise

BAB-Rechner der BA

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover
Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

Leistungsberechtigung im SGB II von Schülern, Studenten und Auszubildenden

Allgemeine Regelungen

- Tabelle 1 SchülerInnen, Schüler und Studierende differenziert nach Schulformen
- Tabelle 2 Auszubildende Personen in beruflicher Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- Tabelle 3 Behinderte Auszubildenden

Abkürzungen:

- Alg II: Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- BfU: Bedarfe für Unterkunft
- HK: Heizkosten
- Abg: Ausbildungsgeld für behinderte Auszubildende §§122 ff SGB III
- BAföG: Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz BAföG
- BAB: Berufsausbildungsbeihilfe §§56 ff SGB III

Erstellt u.a. nach „jobcenter intern“ 2008 und 2012 des Jobcenter Region Hannover, BAföG, SGB II und III.

Allgemeine Regelungen

Leistungsausschluss nach § 7 (5) SGB II

Wenn die Ausbildung/Studium dem Grunde nach BAföG-/BAB- oder Abg-förderfähig ist, greift der Leistungsausschluss im SGB II. Dies gilt auch, wenn aus persönlichen Gründen (z.B. Alter) die Ausbildungsförderung abgelehnt wird. Der Leistungsausschluss greift u.a. nicht bei Teilzeit- und Promotionsstudiengängen, bei Beurlaubungen (sofern die BAföG-Berechtigung nach § 2 (5) BAföG entfällt), Unterbrechungen von mehr als drei Monate wegen Krankheit oder Schwangerschaft (es besteht ein BAföG-Anspruch für die ersten drei Kalendermonate) und bei Abendschulen vor Beginn der BAföG-Förderung; hier ist Alg II zu gewähren.

Vom Leistungsausschluss erfasst:

- Regelleistung
- Bedarfe für Unterkunft und Heizkosten
- Mehrbedarf Warmwasser nach § 24 (1) SGB II
- Mehrbedarf Orthopädi. Schuhe etc. nach § 24 (3) Nr. 1 u.3 SGB II
- Unabweisbare Regelbedarfe nach § 24 (1) SGB II
- Erstaussstattung Wohnung
- Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten, Mietsicherheit
- Krankenversicherung

Vom Leistungsausschluss nicht erfasst:

- Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung und bei atypischen laufenden Bedarfen
- Erstaussstattung Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr.2 SGB II
- Ansprüche anderer Mitglieder der BG
- Darlehensweise Übernahme von Miet- und Energieschulden § 27 Abs. 5
- Mietzuschuss nach § 27 (3) SGB II, soweit der BfU-Bedarf ungedeckt ist. (Einschränkungen siehe Fußnote 2 Tabelle 1)

Darlehen

Im ersten Monat der Ausbildung/Studium und bei Anerkennung eines Härtefalls (es ist z.B. nur noch die Bachelorarbeit zu schreiben) kann Alg II auf Darlehen gewährt werden nach § 27 (4) SGB II.

Mietzuschuss nach § 27 SGB II

Auszubildende, die ihren Bedarf für Unterkunftskosten auch mit BAföG und BAB nicht selber decken können, haben einen Anspruch auf den Mietzuschuss nach § 27 (3) SGB II. Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach den nicht gedeckten Unterkunftskosten.

Einkommensanrechnung

Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Abg) sind bei der Berechnung von AlgII oder Mietzuschuss als Einkommen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind bei volljährigen Leistungsbeziehern 30 € Freibetrag für priv. Versicherungen und die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (u.a. Kfz-Haftpflicht) abzusetzen, soweit diese nicht schon mit dem Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen abgesetzt wurden.

Einkünfte, die den Bedarf des Auszubildenden/Studierenden übersteigen, sind bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

Ausbildungsentgelt: Hier handelt es sich um Erwerbseinkommen. Es gelten der Grundfreibetrag i.H.v. mind. 100 € für Aufwendungen nach § 11b (2) SGB II plus die Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b (3) SGB III.

BAföG: Ein Teil des BAföG ist für ausbildungsbedingten Bedarf zweckbestimmt. Deshalb sind 20% des jeweiligen bedarfsdeckenden BAföG-Fördersatzes nicht zu berücksichtigen; höhere Kosten für Fahrten und Ausbildungsmaterial können auf Nachweis geltend gemacht werden. Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG ist nicht anzurechnen.

BAB: Nur die Anteile für Fahrtkosten und sonstige ausbildungsbedingten Aufwendungen sind nicht anzurechnen.

Ausbildungsgeld (Abg): Nur die Anteile für Fahrtkosten und sonstige ausbildungsbedingten Aufwendungen sind nicht anzurechnen.

Tabelle 1: Leistungsberechtigung von Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten – differenziert nach Schulen

Schulform nach § 2 Abs. 1 Nr. ... BAföG	Wohnverhältnisse:	BAföG-Anspruch?	Höhe des Anspruches (mit Rechtsgrundlage aus dem BAföG)	Leistungsausschluss § 7 (5) SGB II	Mietzuschuss § 27 (3) SGB II
Nr. 1: • Weiterführende Schulen ab Klasse 10 • Berufsfachschulen ab Klasse 10 (ohne berufsqualifizierenden Abschluss) • Fachschulen und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetzt	Bei den Eltern: Im eigenen Haushalt (§ 2 Abs. 1a BAföG gegeben) Im eigenen Haushalt (§ 2 Abs. 1a BAföG nicht gegeben)	nein ja nein	entfällt • Grundbedarf: 465 € (§12 Abs. 2 Nr. 1) entfällt	nein, Alg II nach Bedarf ja nein, Alg II nach Bedarf	--- ja Freibetrag 93 € ^{3,4} ---
Nr. 2: Mindestens zweijährige Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, mit berufsqualifizierenden Abschluss	Bei den Eltern: Im eigenen Haushalt	ja ja	Schüler- BAföG von 216 € (§12 Abs. 1 Nr. 1) • Grundbedarf: 465 € (§12 Abs. 2 Nr. 1)	nein, Alg II nach Bedarf ja	--- ja Freibetrag 93 € ^{3,4}
Nr. 3: Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich für BAföG- Anspruch unerheblich	ja ja	• Grundbedarf: 348 € (§13 Abs. 1 Nr. 1) • zusätzliche BfU: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 224 € (§13 Abs. 2 Nr. 2) • Haushalt bei Eltern: 391 € (§12 Abs. 1 Nr. 2) • eigener Haushalt: 543 € (§12 Abs. 2 Nr. 2)	ja ja	Haushalt bei Eltern: ja Freibetrag 114,40 € ^{3,4} eigener Haushalt: nein ² ja Freibetrag 108,60 € ^{3,4}
Nr. 4: Abendhauptschulen und Abendreal-schulen (BAföG nur in den letzten 2 Halbjahren; vorher Alg II-Anspruch) Berufsaufbauschulen Abenngymnasium (BAföG nur in den letzten 3 Halbjahren; vorher Alg II-Anspruch), Kollegs	für BAföG- Anspruch unerheblich für BAföG- Anspruch unerheblich	ja (Einschränkung siehe links)	• Haushalt bei Eltern: 391 € (§12 Abs. 1 Nr. 2) • eigener Haushalt: 543 € (§12 Abs. 2 Nr. 2)	ja	ja Freibetrag 108,60 € ^{3,4}
Nr. 5: Höhere Fachschulen und Akademien	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja (Einschränkung siehe links)	• Grundbedarf: 348 € (§13 Abs. 1 Nr. 1) • zusätzliche BfU: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 224 € (§13 Abs. 2 Nr. 2) • Grundbedarf: 373 € (§13 Abs. 1 Nr. 2) • zusätzliche BfU: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 224 € (§13 Abs. 2 Nr. 2)	ja	Haushalt bei Eltern: ja Freibetrag 114,40 € ^{3,4} eigener Haushalt: nein ² ja Haushalt bei Eltern: ja Freibetrag 119,40 € ^{3,4} eigener Haushalt: nein ²
Nr. 6 Hochschulen	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	• Grundbedarf: 373 € (§13 Abs. 1 Nr. 2) • zusätzliche BfU: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 224 € (§13 Abs. 2 Nr. 2)	ja	Haushalt bei Eltern: ja Freibetrag 119,40 € ^{3,4} eigener Haushalt: nein ²

1 § 2 Abs. 1a BAföG: „Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“

Aber auch in den Fällen, in denen der Verweis auf den elterlichen Haushalt aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht möglich ist (Prüfung durch das Jobcenter erforderlich).

2 Der Abschluss vom Mietzuschuss von nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden ist rechtsanfällig (RA Schaller, Hamburg, 20.03.2012)

3 Ggf. kein Mietzuschuss bei U25 nach Umzug ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters bzw. ohne schwerwiegenden Grund nach § 22 Abs. 5 SGB II

4 Bei der Einkommensanrechnung auf SGB II-Leistungen sind 20% des jeweiligen bedarfsdeckenden BAföG-Fördersatzes nicht zu berücksichtigen; höhere Kosten für Fahrten und Ausbildungsmaterial können auf Nachweis geltend gemacht werden.

Tabelle 2: Leistungsberechtigung von Auszubildenden

Ausbildungsart	Wohnverhältnisse:	BAB-Anspruch?	Höhe des BAB-Anspruches §§56 ff SGB III	Leistungs- ausschluss §7 (5) SGB II	Mietzuschuss §27 (3) SGB II
Betriebliche und außer- betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach §57 und §58 SGB III	Bei den Eltern:	nein	entfällt	nein, Alg II nach Bedarf	---
	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III gegeben ¹)	ja	Bedarf richtet sich nach §61 Abs. 1 SGB III: • Grundbedarf: 348 € (i.V.m. §13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) • BfU: 149 € • ggf. zusätzliche BfU bis zu 75 €	ja	ja ²
	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III nicht gegeben ¹)	nein	entfällt	nein, Alg II nach Bedarf	---
Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB) nach § 51 SGB III	Bei den Eltern:	ja	216 € (§62 Abs. 1 SGB III i.V.m. §12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)	nein, Alg II nach Bedarf	---
	Im eigenen Haushalt :	ja	• Grundbedarf: 391 € (§62 Abs. 2 SGB III) • ggf. zusätzlichen BfU: max. 74 € (§62 Abs. 2 SGB III)	ja	ja ²

¹ § 60 SGB III Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

² Ggf. kein Mietzuschuss bei U25 nach Umzug ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters bzw. ohne schwerwiegenden Grund nach §27 Abs.3 i.V.m. §22 Abs.5 SGB II

Tabelle 3: Leistungsberechtigung von behinderten Auszubildenden

Ausbildungsart	Wohnverhältnisse:	BAB/Abg.-Anspruch?	Höhe des Anspruches	Leistungs-ausschluss §7 (5) SGB II	Mietzuschuss §27 (3) SGB II
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme BvB einschl. Grundausbildung §122 (1) Nr. 1 i.V.m.§124 SGB III	Bei den Eltern	ja Abg	216 € (§124 (1) Nr.1 SGB III i.V.m. §12 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG)	nein, Alg II nach Bedarf	---
	Im eigenen Haushalt §124 (2) SGB III nicht gegeben ³	ja Abg	Grundbedarf: 391 € (§124 Abs. 1 Nr.2 SGB III) • ggf. zusätzlichen BfU: max. 74 € soweit die Kosten 58 € übersteigen	ja ⁴	ja ²
Berufliche Ausbildung als • überbetriebliche Ausb. , z.B. Berufsbildungswerk oder Berufsförderungswerk • außerbetriebliche Ausb. , z.B. Jugenddort §122 (1) Nr. 1 i.V.m. §123 SGB III	Bei den Eltern	ja Abg	Grundbedarf 316 €, wenn (§123 (1) Nr.1 SGB III) • unverheiratet, bzw. nicht in Lebensgemeinschaft und • 21 Lebensjahr noch nicht vollendet ansonsten Grundbedarf 397 €	ja ⁴	ja ²
	Im Wohnheim/Internat	ja Abg	Grundbedarf 104 € (§123 (1) Nr.2 SGB III), wenn Kosten für Unterbringung und Verpflegung von AA übernommen werden	ja ⁴	nein
§122 (1) Nr. 1 i.V.m. §123 SGB III	Anderweitige Unterbringung mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	ja Abg	Grundbedarf 230 € (§123 (1) Nr.3 SGB III)	ja ⁴	nein
	Im eigenen Haushalt ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung. §123 (2) SGB III nicht gegeben ³	ja Abg	• □ Grundbedarf 348 € (§123 (1) Nr.4 SGB III) • □ BfU 149 €, • □ ggf. zusätzliche BfU bis zu 75 €	ja ⁴	ja ²
Betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf §116 (2-3) SGB III	Bei den Eltern	ja, BAB-Reha	Grundbedarf 316 €, wenn (§123 (1) Nr.1 SGB III) • unverheiratet, bzw. nicht in Lebensgemeinschaft und • 21 Lebensjahr noch nicht vollendet ansonsten Grundbedarf 397 €	ja	ja ²
	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III gegeben ¹)	ja, BAB-Reha	• Grundbedarf: 348 € (§61 Abs. 1 SGB III i.V.m. §13 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG) • BfU: 149 € • ggf. zusätzliche BfU bis zu 75 €	ja	ja ²
Unterstützte Beschäftigung §§ 122 (1) Nr.2 i.V.m. §124 SGB III und §38a SGB IX	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III nicht gegeben ¹)	nein	entfällt	nein, Alg II nach Bedarf	---
	Bei den Eltern	ja Abg	216 € (§124 (1) Nr.1 SGB III i.V.m. §12 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG)	nein, Alg II nach Bedarf	---
	Im eigenen Haushalt §124 (2) SGB III nicht gegeben ³	ja Abg	• Grundbedarf: 391 € (§124 Abs. 1 Nr.2 SGB III) • ggf. zusätzlichen BfU: max. 74 € soweit die Kosten 58 € übersteigen	Alg II nach Bedarf nein, da kein ausgeschlossener Ausbildungsgang	---

¹ §60 SGB III siehe Fußnote¹ auf Anlage 2

² Ggf. kein Mietzuschuss bei U25 nach Umzug ohne vorherige Zusage des Jobcenters bzw. ohne schwerwiegenden Grund nach §27 (3) i.V.m. §22 (5) SGB II

³ §123 Abs. 2 und 124 Abs. Abs.2 SGB III: Für behinderten minderjährige Menschen wird nur der Bedarf von 316 € bei Berufsausbildung bzw. von 204 € bei BvB einschl. Grundausbildung und unterstützte Beschäftigung anerkannt, wenn er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder für ihn Leistungen der Jugendhilfe SGB VIII erbracht werden, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.

⁴ An Am Leistungsausschluss bei Abg bestehen noch rechtliche Zweifel. (Siehe info also 4/2013 und LSG BB L 26 AS 2360/11B ER)